KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Offene Haftbefehle gegen Rechtsextremisten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung informiert auf Kleinen Anfragen regelmäßig über die Entwicklung der Zahl per Haftbefehl gesuchter Personen, die dem politisch Spektrum zuzurechnen sind, zuletzt in Bundestagsdrucksache 20/2462. Demnach bestanden zum 31. März 2022 insgesamt 752 offene, das heißt noch nicht vollstreckte Haftbefehle gegen 568 Personen. Dies stellt einen kontinuierlichen Anstieg seit Beginn der Erhebung durch das Bundeskriminalamt vor etwa zehn Jahren dar, der gerade im letzten Jahr noch einmal erheblich zugelegt hat (Vergleichszahlen zum 31. März 2021: 602 offene Haftbefehle gegen 459 Personen, Bundestagsdrucksache 19/32016). Aus den Antworten der Bundesregierung wird nicht ersichtlich, wie sich die offenen Haftbefehle auf die einzelnen Bundesländer verteilen. Die letzte diesbezügliche Anfrage im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist mehr als drei Jahre alt (Drucksache 7/2945). Wenn im Folgenden nach Haftbefehlen gefragt wird, sind jeweils solche Haftbefehle gemeint, die von Landesbehörden beantragt wurden, oder sich auf Personen beziehen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern haben.

- 1. Gegen wie viele Personen, die dem politisch rechten Spektrum zuzurechnen sind, lagen zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (bitte Datum angeben) wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle vor?
 - a) Gegen wie viele Personen lagen Haftbefehle wegen eines PMK-Deliktes vor (Art der jeweils verwirklichten Straftat und Mehrfachnennungen bitte angeben)?
 - b) Gegen wie viele Personen lagen Haftbefehle wegen eines Gewaltdeliktes vor (Art der jeweils verwirklichten Straftat und Mehrfachnennungen bitte angeben)?
 - c) In welche Kategorien untergliedern sich die Haftbefehle?

Zum Zeitpunkt der letzten Erhebung am 31. März 2022 lagen gegen zwölf Personen, die dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts zugeordnet werden, insgesamt 18 nicht vollstreckte Haftbefehle vor.

Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die anliegende Tabelle zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu c)

17 Haftbefehle wurden zur Strafvollstreckung, ein Haftbefehl zur Sicherung des Strafverfahrens ausgestellt.

2. In welchen Jahren sind die aktuellen Haftbefehle jeweils ausgestellt worden (dabei bitte Anzahl der gesuchten Personen nennen und zusätzlich angeben, ob der Haftbefehl wegen eines PMK-Deliktes, eines Gewaltdeliktes beziehungsweise eines PMK-Gewaltdeliktes ausgestellt wurde, und ob die jeweilige Person in polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Informationssystemen als gewaltbereit oder Gefährderin/Gefährder eingestuft ist)?

Die erfragten Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Ausstellungs- jahr des Haftbefehls	Anzahl der Perso- nen	Haftbefehl aufgrund eines PMK- Deliktes	Haftbefehl aufgrund eines Gewalt- deliktes	Haftbefehl aufgrund eines PMK- Gewalt- deliktes	Einstufung als gewalt- bereit	Einstufung als Gefährder
2022	1	nein	ja, §§ 223, 241 StGB *	nein	nein	nein
2021	1	nein	nein	nein	nein	nein
2022	1	nein	nein	nein	nein	nein
2022		nein	nein	nein		
2022		nein	ja, §§ 224,240 StGB	nein		
2022	1	nein	nein	nein	nein	nein
2021	1	nein	nein	nein	nein	nein
2021		nein	nein	nein		
2021		ja, §§ 224, 185 StGB	ja, §§ 224, 185 StGB	ja §§ 224, 185 StGB		
2017	1	unbekannt	nein	nein	nein	nein
2021	1	nein	nein	nein	nein	nein
2019	1	nein	ja, § 224 StGB	nein	nein	nein
2019		nein	nein	nein	nein	nein
2021	1	nein	nein	nein	nein	nein
2020		nein	nein	nein	nein	nein
2021	1	nein	nein	nein	nein	nein
2022	1	ja, § 86a StGB	nein	nein	ja	nein
2021	1	nein	ja, § 224 StGB	nein	nein	nein

^{*} StGB = Strafgesetzbuch

3. In welchen einschlägigen Datenbanken deutscher Sicherheitsbehörden sind jeweils wie viele der mit offenem Haftbefehl gesuchten Rechtsextremistinnen/Rechtsextremisten gespeichert (bitte auch angeben, wie viele mit dem ermittlungsunterstützenden Hinweis (EHW) PMK-rechts versehen sind)?

Mit Stand 16. August 2022 sind in der INPOL-Datei Personenfahndung sieben der betreffenden Personen, in der INPOL-Datei Kriminalaktennachweis alle zwölf Personen, in der INPOL-Datei Erkennungsdienst acht der Personen, in der INPOL-Haftdatei sieben der Personen sowie in der INPOL-DNA Analysedatei sechs der Personen gespeichert. Vier der zwölf Personen sind mit dem ermittlungsunterstützenden Hinweis PMK-rechts erfasst.

4. Aus welchen Gründen konnten die noch offenen Haftbefehle bislang nicht vollstreckt werden?

Personen, für die offene Haftbefehle vorliegen, konnten bisher nicht angetroffen werden. Gründe hierfür sind in der Regel, dass die betreffende Person ohne festen Wohnsitz beziehungsweise unbekannten Aufenthaltes ist.

5. Wie viele Fälle, bei denen der Haftbefehl seit mehr als einem halben Jahr nicht vollstreckt werden konnte, wurden seit dem 30. September 2021 einer besonderen Betrachtung im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) unterzogen?

Im GETZ werden turnusmäßige Besprechungen zu Fällen im Sinne der Fragestellungen durchgeführt. Die letzte Besprechung fand im 3. Quartal 2021 statt. Die nächste Besprechung wird diesbezüglich im September 2022 stattfinden. Insgesamt werden sechs Fälle betrachtet. Unabhängig davon werden Personen mit einem hohen Gefährdungspotenzial regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen des GETZ erörtert.

6. Wie viele Haftbefehle haben sich seit dem 30. September 2021 aus welchen Gründen erledigt (bitte aufgliedern)?

Das Bundeskriminalamt (BKA) erhebt halbjährlich die Fahndungsnotierungen zu den offenen Haftbefehlen politisch motivierter Straftäter in allen (Phänomen-)Bereichen der Politisch motivierten Kriminalität. Haftbefehle, die zwischen den Stichtagen der Erhebungen nicht vollstreckt wurden, erscheinen erneut als Altdatensätze in den Auflistungen. Dementsprechend wurden fünf Haftbefehle der Liste 30. September 2021 bis zum Stichtag 31. März 2022 vollstreckt, welche wiederum nicht mehr in der Übersicht enthalten sind. Die Gründe für die Erledigung von Haftbefehlen werden nicht erfasst.

- 7. Wie viele der gesuchten Personen halten sich nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden mutmaßlich im Ausland auf (bitte jeweiliges Aufenthaltsland angeben)?
 - a) Welche Anstrengungen sind zur Auslieferung dieser Personen jeweils unternommen worden (bitte einzeln angeben und die dem Haftbefehl zugrundeliegenden Delikte zuordnen)?
 - b) Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der jeweiligen Länder hinsichtlich einer Auslieferung der jeweiligen Personen (bitte einzeln ausführen und die jeweiligen Delikte zuordnen)?
 - c) Wie viele der mit Haftbefehl gesuchten Personen, die dem politisch rechten Spektrum zuzurechnen sind, wurden im Jahr 2021 und im bisherigen Jahr 2022 (bitte getrennt darstellen) nach Mecklenburg-Vorpommern ausgeliefert (bitte auslieferndes Land nennen)?

Zu zwei Personen existieren Fahndungsausschreibungen im Schengener Informationssystem, die durch die zuständige Staatsanwaltschaft veranlasst wurden. Es liegt daher nahe, dass ein Aufenthalt im Schengenraum zumindest für möglich gehalten wird.

Zu a)

Siehe Antwort zu Frage 7. In diesem Zusammenhang kann mitgeteilt werden, dass hinsichtlich einer Person ein Europäischer Haftbefehl einer hiesigen Staatsanwaltschaft besteht. Eine Festnahme ist bisher nicht erfolgt.

Zu b)

Bei einer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls in einem EU-Mitgliedstaat richtet sich die Auslieferung nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Die beteiligten Justizbehörden kommunizieren diesbezüglich grundsätzlich direkt miteinander. Sobald eine Auslieferung genehmigt wird, erhält das jeweilige Landeskriminalamt generell über das Bundeskriminalamt eine entsprechende Mitteilung zur Organisation der Überstellung.

Zu c)

Keine der Personen wurde im angefragten Zeitraum nach Deutschland ausgeliefert.

8. Wie hoch schätzt die Landesregierung das von den gesuchten rechtsextremen Straftäterinnen/Straftätern ausgehende Gefährdungspotenzial ein?

Das Gefährdungspotential für den Personenkreis kann nicht pauschalisiert beschrieben werden. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden jeweils einzelfallbezogen geprüft.

Bei Vorliegen von konkreten Gefährdungserkenntnissen erfolgt die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen. Konkrete Gefährdungserkenntnisse bezüglich der zukünftigen Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung liegen der Landespolizei ausgehend von dem Personenkreis aktuell nicht vor (Stand 17. August 2022).

- 9. Bei wie vielen der gesuchten Personen liegen Erkenntnisse vor, dass sie Waffen besitzen oder im Umgang mit Waffen ausgebildet worden sind?
 - a) Wie viele dieser Personen verfügen über einen kleinen oder großen Waffenschein?
 - b) Wie viele dieser Personen verfügen über eine Waffenbesitzkarte?
 - c) Über welche Waffen verfügen die gesuchten Personen?

Hinsichtlich der Personen liegen keine Erkenntnisse vor, dass sie Waffen besitzen oder im Umgang mit Waffen ausgebildet worden sind.

Zu a)

Keine der Personen verfügt über einen kleinen oder großen Waffenschein.

Zu b)

Keine der Personen verfügt über eine Waffenbesitzkarte.

Zu c)

Für die Personen sind keine Waffen registriert.

10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Verstrickungen der gesuchten Personen mit rechtsextremistischen Kameradschaften, der rechtsextremistischen Musikszene oder anderen rechtsextremistischen Gruppierungen?

Dem Verfassungsschutz sind sechs Personen der Liste der offenen Haftbefehle PMK – rechts als Extremisten im Sinne des § 5 Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind überwiegend parteiungebundenen unstrukturierten bekannt. Diese im rechtsextremistischen Spektrum vereinzelt organisierten aktiv, aber auch in rechtsextremistischen Strukturen anzutreffen.

Darüber hinaus können Einzelheiten zum Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beantwortung dieser Frage nicht mitgeteilt werden. Eine tiefergehende Beantwortung würde eine individuelle Identifizierbarkeit einzelner Personen ermöglichen.

Neben den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Problemen würde die Antwort detaillierte Rückschlüsse auf die Art und Weise sowie den Stand der Informationsgewinnung und Arbeitsweise zulassen und damit zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Verfassungsschutzbehörden führen. Daher ist eine Sachstandsdarstellung zu einzelnen Personen nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 folgende Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern möglich.